



Ausführungsbestimmungen zum Eidg. Feldschiessen 300 m und 50/25 m 2020

Dok.-Nr. 60.70.02 / 61.70.02

Die Abteilungen Gewehr 300 m und Pistole des AGSV erlassen gestützt auf Artikel 31 der Statuten und in Ergänzung des Reglements SSV 3.10.01 folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Durchführung und Abrechnung des Eidg. Feldschiessens 300 m und 50/25 m im Jahr 2020. Aufgrund der Covid-19-Pandemie kann der Anlass nicht im gewohnten Rahmen und nicht an den vorgesehenen Daten vom 05. bis 07.06.2020 durchgeführt werden.

Die Ausführungsbestimmungen gelten nur im Jahr 2020 und gehen den anderen kantonalen Weisungen und Reglementen zum Feldschiessen vor. Bei Widersprüchen gelten somit die Regelungen in den vorliegenden Ausführungsbestimmungen.

2. Grundlagen

- Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.311)
- Schreiben des Chefs Kommando Ausbildung vom 30.04.2020 zu den Massnahmen im Bereich Schiesswesen ausser Dienst 2020.
- Reglement des SSV über das Eidg. Feldschiessen Gewehr 300 m u. Pistole 25/50 m (3.10.01)
- Newsletter des SSV an die Präsidenten der Verbandsmitglieder vom 20.03.2020

3. Korrespondenzadresse

Sämtliche Korrespondenz an den AGSV im Zusammenhang mit dem Eidg. Feldschiessen ist an den Bereichsleiter Feldschiessen (Kantonaler Feldchef) zu richten:

Werner Stauffer	P 062 777 53 84
Höhestrasse 5	M 079 648 30 43
5724 Dürrenäsch	stauffer.wm@bluewin.ch

4. Organisation

Der SSV ist für das Eidg. Feldschiessen zuständig und überträgt die Durchführung und Organisation den Kantonalen Schützenverbänden. Der AGSV überträgt in diesem Jahr die Kompetenz für die Festlegung der Durchführungsart und der Schiessdaten im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen den Bezirksschützenverbänden (BSV).

Die ursprünglich für die Durchführung des Feldschiessens 2020 vorgesehenen Vereine (Schiessplätze) werden im Folgenden als „verantwortliche Vereine“ bezeichnet.

Gegenüber dem AGSV bleiben die verantwortlichen Vereine für die Materialabgabe, die Resultaterfassung und Ranglistenstellung sowie für die Abrechnung zuständig, und zwar unabhängig von der Durchführungsart des Feldschiessens.

Diese Arbeiten können je nach Durchführungsart auch von den BSV übernommen werden, jedoch getrennt nach den ursprünglich vorgesehenen Schiessplätzen.

5. Durchführungsart

Das Feldschiessen soll den Charakter einer vaterländischen Kundgebung haben. Es ist normalerweise in Gruppen von mehreren Vereinen zu organisieren. Im Jahr 2020 können die BSV aber auch eine dezentrale Durchführung als „Vereinsanlässe“ beschliessen (siehe Abschnitt 7).

Der AGSV empfiehlt jedoch, das Eidg. Feldschiessen wenn möglich im üblichen Rahmen durchzuführen, d.h. auf zentralen Schiessplätzen innerhalb der gewohnten Feldschiessenkreise.

6. Schiessdaten

Das Eidg. Feldschiessen 2020 findet in der Zeit vom **10.07.2020 bis zum 30.09.2020** statt.

Bei zentraler Durchführung empfiehlt der AGSV, das Eidg. Feldschiessen am letzten September-Wochenende vom 25.09.2020 bis zum 27.09.2020 durchzuführen. Andere Daten sind möglich.

Bei zentraler Durchführung sollen am Freitag, Samstag und Sonntag Schiessmöglichkeiten angeboten werden, sofern bei den betreffenden Schiessanlagen keine Einschränkungen der Schiesszeiten bestehen.

Eines oder mehrere Vorschiesen sind ab dem 10.07.2020 möglich und erwünscht.

Auf den Schiessanlagen, auf denen das Feldschiessen stattfindet, dürfen an den betreffenden Schiesshalbtagen auf die gleiche Distanz vorher oder gleichzeitig keine anderen Übungen geschossen werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine zentrale oder dezentrale Durchführung des Feldschiessens handelt.

7. Zusätzliche Bestimmungen für die Durchführung als „Vereinsanlass“

Bei der Durchführung als „Vereinsanlass“ sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Vereine können das Feldschiessen nur in Absprache mit ihrem BSV als „Vereinsanlass“ durchführen. Die Entscheidungskompetenz liegt bei den BSV.
- Es sind mehrere Feldschiessentage in der Zeit vom 10.07.2020 bis zum 30.09.2020 möglich.
- Die Feldschiessentage sind explizit als solche zu bezeichnen.
- Das Feldschiessen darf nicht im Rahmen eines normalen Trainings geschossen werden (keine anderen Übungen vorher oder gleichzeitig, siehe Abschnitt 6).
- Der „Vereinsanlass“ ist ein öffentlicher Anlass und nicht nur für die Vereinsmitglieder.
- Das Feldschiessen wird auch als „Vereinsanlass“ unter sämtlichen reglementarischen Bestimmungen durchgeführt, insbesondere ohne Probeschüsse und mit Einhaltung der Zeitlimiten.
- Die Kontrolle der reglements-konformen Durchführung obliegt den BSV.

8. Qualifikation für den Feldstichfinal

Für die Qualifikation für den Feldstich-Final müssen der Feldstich und das Feldschiessen bis am **15.08.2020** geschossen und die Resultate gemeldet sein. Bei der Festlegung der Daten für das Feldschiessen ist darauf Rücksicht zu nehmen.

Auch bei zentraler Durchführung des Feldschiessens im September soll den Schützinnen und Schützen, die sich für den Feldstich-Final qualifizieren wollen, die Möglichkeit eines Vorschiesens vor dem 15.08.2020 innerhalb des Schiesskreises bzw. des BSV geboten werden. In diesem Fall sind alle Schützinnen und Schützen angehalten, diese Vorschiesen nicht zu missbrauchen. Die Fairness gebietet es, nur auf diesem Angebot zu bestehen, wenn eine reelle Chance für die Finalqualifikation besteht. Auf jeden Fall muss der Feldstich vorgängig und separat geschossen werden.

Die Kontrolle solcher Vorschiesen obliegt den BSV.

9. Meldung der Art der Durchführung und der Schiesszeiten

Die BSV oder die verantwortlichen Vereine melden die von ihnen vorgesehene Art der Durchführung (zentral pro Schiesskreis oder als „Vereinsanlass“), die Schiessplätze bzw. die durchführenden Vereine und die Schiesszeiten dem kantonalen Feldchef, Werner Stauffer, bis spätestens am **15.06.2020**. Die Schiesszeiten der einzelnen Vereine sind auch bei einer Durchführung als „Vereinsanlass“ zu melden.

Die Verantwortung für die vollständige Meldung obliegt den BSV.

10. Materialabgabe, Instruktionsrapport

Die Kranzabzeichen, die Anerkennungskarten und die Versandmappe mit allen erforderlichen Dokumenten werden vom Feldchef abgegeben. Das Material kann von den verantwortlichen Vereinen oder den BSV beim Feldchef (Adresse siehe Abschnitt 3) zu folgenden Zeiten abgeholt werden:

Mittwoch, 01.07.2020 16.30-19.30 Uhr
Freitag, 03.07.2020 16.30-19.30 Uhr
Samstag, 04.07.2020 09.30-12.00 Uhr
Montag, 06.07.2020 16.30-19.30 Uhr

Andere Daten sind nur nach telefonischer Absprache möglich.

Bei dezentraler Durchführung als „Vereinsanlass“ verteilen die verantwortlichen Vereine oder die BSV die Kranzabzeichen und die Anerkennungskarten an die anderen Vereine. Diese können das Material nicht direkt beim Feldchef abholen.

In diesem Jahr wird **kein Instruktionsrapport** durchgeführt.

11. Schiessprogramme, Auszeichnungen

Das Schiessprogramm und die Limiten für die Einzelauszeichnungen sind im Reglement des SSV (3.10.01) bzw. in den zugehörigen Anhängen geregelt. Diese Dokumente können von der Website des SSV (www.swissshooting.ch) heruntergeladen werden.

Im Jahr 2020 werden weder Spezialauszeichnungen (Twin Awards) für Spitzenresultate am Feldschiessen noch Speckseiten an die Vereine abgegeben.

Die entsprechende Reglemente Nr. 60.72.01 / 61.72.01 und Nr. 60.71.01 / 61.71.01 sind für das Jahr 2020 ausser Kraft gesetzt. Für die Abgabe von Speckseiten im Jahr 2021 sind die Teilnehmerzahlen aus dem Jahr 2019 massgebend, d.h. das Jahr 2020 wird diesbezüglich nicht gewertet.

12. Resultaterfassung, Ranglisten, Software

Für die Erfassung der Resultate und die Erstellung der Ranglisten ist zwingend die Software „Winfire“ der Infra Soft AG, Würenlos, zu verwenden. Das Programm kann von der Website www.infrasoft.ch heruntergeladen werden. Die Zugangsdaten werden den verantwortlichen Vereinen von der Infracsoft AG per Mail zugestellt.

Es findet kein Instruktionsrapport und damit keine Einführung in das Programm der Infracsoft AG statt. Fragen im Zusammenhang mit der Software sind zu richten an:

Infra Soft AG Tel. 056 424 20 89
Johannes Gabi pg@infrasoft.ch
Bifigweg 20
5436 Würenlos

Die Kosten für die Software trägt der AGSV.

Die Resultaterfassung und die Erstellung der Ranglisten erfolgt auch bei der Durchführung als „Vereinsanlass“ durch die verantwortlichen Vereine oder durch die BSV (getrennt nach den ursprünglichen Schiessplätzen).

Bei der Durchführung als „Vereinsanlass“ stellen die einzelnen Vereine die Standblätter sofort nach Abschluss des Feldschiessens den verantwortlichen Vereinen oder den BSV für die Resultaterfassung zu. Die Resultate sind umgehend zu erfassen und die Standblätter den Vereinen sofort wieder zu retournieren für die Erstellung des Schiessberichts bis am 10.10.2020.

13. Abrechnung

Sofort nach Abschluss des Feldschiessens sind die elektronisch erfassten Daten der Infracsoft AG zu übermitteln. Spätester Übermittlungstermin: **30.09.2020 um 20.00 Uhr**.

Innert 5 Tagen nach dem Feldschiessen senden die verantwortlichen Vereine oder die BSV die vollständigen Versandmappen mit sämtlichen Dokumenten, insbesondere mit Absendlisten pro Verein und dem Abrechnungsformular für die Auszeichnungen, sowie mit den überzähligen Kranzabzeichen und Anerkennungskarten an den Kantonalen Feldchef zurück. Es sind keine Express- oder Einschreiben-Sendungen erforderlich.

Die Abrechnung mit den teilnehmenden Vereinen ist Sache der verantwortlichen Vereine oder der BSV. Die Standblätter sind mit dem Stempel des durchführenden Vereins zu versehen und den teilnehmenden Vereinen umgehend für die Erstellung des Schiessberichts zurückzugeben.

14. Werbung

Alle Vereine – nicht nur die durchführenden – sind aufgerufen, für **geeignete Werbung** für den bedeutendsten Breitensportanlass im Schiesswesen zu sorgen. Gerade in diesem speziellen Jahr ist die Werbung unerlässlich.

15. Finanzielles

Für alle Schützinnen und Schützen ist die Teilnahme am Feldschiessen gratis.

Bei zentraler Organisation des Feldschiessens erhält der durchführende Verein von den teilnehmenden Vereinen gemäss Beschluss der Präsidentenkonferenz des AGSV vom 17. Januar 2017 einen Unkostenbeitrag von **Fr. 5.- pro Teilnehmer**. Der Unkostenbeitrag ist für alle Teilnehmer auszurichten, unabhängig davon, ob für diese die Bundesleistungen gemäss Schiessverordnung des VBS ausgerichtet werden.

Wird das Feldschiessen dezentral als „Vereinsanlässe“ durchgeführt, liegt es in der Kompetenz der BSV, einen Unkostenbeitrag für die administrativen Arbeiten der verantwortlichen Vereine oder der BSV festzulegen. Der Unkostenbeitrag beträgt maximal Fr. 5.- pro Teilnehmer.

16. Einschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie

Die von Bund und Kanton verfügten Massnahmen und allfällige Schutzkonzepte sind auch bei der Durchführung des Feldschiessens strikte zu beachten.

Wie lange die verschiedenen Massnahmen im Kampf gegen die Covid-19-Pandemie noch in Kraft sind, ist zurzeit leider noch nicht bekannt. Allfällige Einschränkungen für die Durchführung eines zentralen Feldschiessens im August oder September 2020 werden sich aber vermutlich frühzeitig abzeichnen.

In diesem Fall müssen auch die BSV, die sich für eine zentrale Durchführung entschieden haben, eine Durchführung als „Vereinsanlass“ ins Auge fassen.

Die BSV entscheiden spätestens bis zum 15.08.2020 definitiv darüber, ob an einer zentralen Durchführung des Feldschiessens festgehalten wird oder ob aufgrund der geltenden Einschränkungen auf die Variante „Vereinsanlass“ gewechselt werden soll. Dieser Entscheid ist mit der nötigen Sorgfalt und Weitsicht zu treffen.

In diesem Fall sind die neuen Schiesszeiten umgehend dem Kantonalen Feldchef mitzuteilen.

17. Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen wurden vom Kantonalvorstand am 12. Mai 2020 genehmigt. Sie treten am 8. Juni 2020 in Kraft und gelten längstens bis Ende 2020.